



Nr. 168/2024

24.01.2024

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis



Amtliche Bekanntmachungen.....2

14/2024 Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2024 .....2

Mitteilungen der Stadtverwaltung .....6



17/2024 Winterdienst .....6

18/2024 Sperrung des Verbindungsweges von Weifenbach nach Hatzfeld - Lindenhof ...7

19/2024 Safer Internet Day 2024 - Let's talk about Porno! Pornografie im Netz .....7

Mitteilungen aus Vereinen und Verbänden .....8



15/2024 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Biedenkopf - Abt.  
Kernstadt 8

16/2024 OHGV-Winterwanderung mit Weitblick Rimbergturm 2024 .....10



# Amtliche Bekanntmachungen

## 14/2024 Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung

Gemäß §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.615.498 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.745.498 EUR
mit einem Saldo von	-1.130.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	1.130.000 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.307 EUR
---	------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.647.262 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.268.957 EUR
mit einem Saldo von	-1.621.695 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.248.835 EUR
mit einem Saldo von	-448.835 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	2.045.223 EUR
--	---------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

800.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.065.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
|    | b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf  | 357 v. H. |

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 21. Dezember 2023 beschlossene Stellenplan.

### § 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.

Darunter fallen:

- a) Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 EUR,

- b) Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Biedenkopf ohne betragliche Begrenzung.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können durch den Magistrat beschlossen werden und sind der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
  3. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
  4. Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

## § 9

1. Soweit in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO-) vom 02. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. I S. 498), nichts anderes bestimmt ist, dienen die Mehr-Erträge der jeweiligen Teilergebnishaushalte (Budgets) insgesamt zur Deckung der Mehr-Aufwendungen der jeweiligen Teilergebnishaushalte (Budgets) und die Mehr-Einzahlungen der jeweiligen Teilfinanzhaushalte dienen insgesamt zur Deckung der Mehr-Auszahlungen der jeweiligen Teilfinanzhaushalte.
2. Die Personal- (Konten 62, 63, 640-643, 647-649, 65) und Versorgungsaufwendungen (Konten 644-646) sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilergebnishaushalte (Budgets) hinweg gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Abschreibungen (Konten 66) sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilergebnishaushalte (Budgets) hinweg gegenseitig deckungsfähig.

## § 10

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 GemHVO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

Biedenkopf, 21. Dezember 2023

DER MAGISTRAT

Jochen Achenbach  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 u. 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

**"Der Landrat des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf  
- Behörde der Landesverwaltung –**

## **GENEHMIGUNG**

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Kredite in Höhe von

**800.000 Euro**

*(i. W.: Achthunderttausend Euro)*

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 Euro**

*(i. W.: Eine Million Euro)*

Marburg, 15. Januar 2024

L.S.

gez. Jens Womelsdorf  
Landrat"

**Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 25. Januar bis 02. Februar 2024 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 208, Hainstr. 63, 35216 Biedenkopf, öffentlich aus.**

**Der Haushaltsplan 2024 kann darüber hinaus dauerhaft auf der Homepage der Stadt Biedenkopf unter [www.biedenkopf.de/de/rathaus/leben-in-biedenkopf/finanzen](http://www.biedenkopf.de/de/rathaus/leben-in-biedenkopf/finanzen) eingesehen werden.**

Biedenkopf, 24. Januar 2024

DER MAGISTRAT  
Im Auftrag:

gez. Gerold Schneider  
Fachbereichsleiter

# Mitteilungen der Stadtverwaltung

17/2024 Winterdienst

## Schneeräumung

Bei Schneefall haben die Hauseigentümer, Erbbauberechtigten oder Wohnungsmieter (Verpflichteten) die Gehwege und die Überwege in einer Breite von 1,50 m vom Schnee derart zu räumen und so rechtzeitig zu bestreuen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer (z. B. 01.01.2019-31.12.2019) sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer (z. B. 01.01.2018-31.12.2018) die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

Bei Straßen ohne Gehwege erstreckt sich die Verpflichtung auf die Freihaltung bzw. Streuung eines Streifens von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Für Grundstücke die hintereinander zu der sie erschließenden Straße (Hinterliegergrundstücke) liegen, gilt die Verpflichtung entsprechend. Die an der Straße angrenzenden Grundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke bilden eine Reinigungseinheit.

Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen.

Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird, z. B. an der Bordsteinkante oder zwischen Baumreihen. Wenn kein Bürgersteig vorhanden ist, ist der abgeräumte Schnee in den Rinnen unter Freilassung des Wasserdurchlaufs und der Kanaleinläufe zu lagern. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind vom Schnee freizuhalten.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

## Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die zu räumenden Flächen unverzüglich so zu bestreuen oder abzustumpfen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur unmittelbaren Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.

Bei Tauwetter ist das Schmelzwasser zu den Straßenrinnen hin abzuleiten, wobei diese freizuhalten sind.

Auftauendes Eis ist aufzuhacken. Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden. Streurückstände sind nach Ablauf der Frostperiode unverzüglich zu beseitigen.

**Eis und Schnee von Privatgrundstücken darf nicht auf die Straße geschafft werden !!!**

Der Bürgermeister  
der Stadt Biedenkopf  
als Ordnungsbehörde  
FD Straßenverkehrsbehörde

Im Auftrag:

gez. Thomas Rößer  
Fachbereichsleiter

## 18/2024 Sperrung des Verbindungsweges von Weifenbach nach Hatzfeld - Lindenhof

Ab dem 01. Februar 2024 wird der o. g. Verbindungsweg für den öffentlichen Verkehr voll gesperrt. Ausgenommen sind Anlieger und Radfahrende.

Gründe dafür liegen zum einen in der nicht möglichen Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht durch Totholz und zum anderen in Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Bürgermeister  
der Stadt Biedenkopf  
als Ordnungsbehörde  
FD Straßenverkehrsbehörde

Im Auftrag:

gez. Andrea Kirchner  
Stellv. Fachbereichsleiterin

## 19/2024 Safer Internet Day 2024 - Let's talk about Porno! Pornografie im Netz

Die Polizei Mittelhessen macht auf eine Online-Veranstaltung des elan-Kooperationsverbund Mittelhessen mit den staatlichen Schulämtern Bad Vilbel, Marburg-Biedenkopf, Gießen-Vogelsbergkreis und Limburg-Weilburg und den Kooperationspartnern Volkshochschule des Landkreises Gießen, Netzwerk gegen Gewalt, regionale Geschäftsstelle Mittelhessen aufmerksam.

Die Veranstaltung findet im Rahmen des Safer Internet Day 2024, am **Dienstag, den 06.02.2024, 18.00 – 20.00 Uhr** statt und richtet sich an Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, päd. Fachkräfte und am Thema Interessierte.

Die Veranstaltung zielt darauf ab, sowohl technische als auch informelle Grundsätze zu vermitteln und auf den Unterschied zwischen Pornografie und Sexualität hinzuweisen.

### Digitalkompetenz in der Familie

#### Tabus in der Familie besprechen: Pornografie und sexualisierte Inhalte im Internet und Social Media

Im Internet lauern eine ganze Reihe von Gefahren, vor denen Eltern ihre Kinder und Jugendlichen schützen möchten. Insbesondere erotische und pornografische Inhalte können Verängstigung und Verstörung hervorrufen. Diese allgegenwärtigen Themen sind eine große Herausforderung für Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

Fakt ist: Die digitale Welt ist spannend und vielseitig. Online-Medien sind ein wesentlicher Bestandteil der Lebenswelt von Jugendlichen und Kindern. Sie sind die Möglichkeit zu kommunizieren, sich auszuprobieren und auch zu lernen. Doch soziale Netzwerke, Onlinegames, Apps und Chats bergen auch zahlreiche Risiken.

In der Onlineveranstaltung werden die **Tabuthemen Sexualität und Pornografie** im Internet besprochen - informativ und mit **konkreten Handlungsempfehlungen** zur Sicherheit und Prävention.

Die Veranstaltung zielt darauf ab, Eltern sowohl technische als auch informelle Grundsätze zu vermitteln und auf den Unterschied zwischen Pornografie und Sexualität hinzuweisen.

- Wie kann der Schutz vor problematischen Inhalten gewährleistet werden?
- Wie wird verhindert, dass Kinder von Fremden in Gefahr gebracht werden?
- Wo kann man sich im Ernstfall hinwenden?
- Wie kann man sich bei Vorfällen im schulischen und privaten Kontext verhalten?

Die Referentin Nadine Hundert ist Diplom-Sozialpädagogin (Fachrichtung Medienpädagogik), lebt und arbeitet in Braunsfels. Sie arbeitet intensiv mit Schulen in der Region Limburg-Weilburg zusammen und bietet Elternfortbildungen im Bereich Smartphonennutzung an.

Moderation des Vortrags durch Michaela Kirndörfer (*elan*-Multiplikaor\*in)

Aus organisatorischen Gründen bitten wir bis zum 02.02.2024 um Anmeldung:

<https://www.vhs-kreis-giessen.de/bildungsangebote/kw/bereich/kursdetails/kurs/H-0110111/>

bei der vhs Landkreis Gießen.

Der Versand des Teilnahmelinks erfolgt nach Anmeldeschluss.



## Mitteilungen aus Vereinen und Verbänden

### 15/2024 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Biedenkopf - Abt. Kernstadt

Am Samstag, dem 17. Februar 2024, findet um 18:00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Biedenkopf-Kernstadt im Unterrichtsraum der Feuerwache statt.

#### TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll
4. Jahresbericht Wehrführer
5. Jahresbericht Jugendfeuerwehrwart
6. Grußworte
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfbericht
9. Aussprache
10. Entlastung Vorstand
11. Vorstellung Anpassung Vereinssatzung (Anpassung der Paragraphen 2 und 12)
12. Abstimmung über Anpassung der Vereinssatzung
13. Benennung eines Wahlleiters
14. Wahlen
  - Stellv. Wehrführer
  - Jugendfeuerwehrwart
  - Stellv. Jugendfeuerwehrwart
  - Vertreter Einsatzabteilung
  - Kassenprüfer
15. Ehrungen und Beförderungen
16. Verschiedenes

Anträge zu Tagesordnung müssen bis spätestens 10. Februar 2024 schriftlich beim Wehrführer/Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.

Der Vorstand

gez. Stefan Simmer  
Schriftführer

#### Vorstellung Anpassung der Vereinssatzung (Änderungen in rot):

##### **§2, Absatz 1b aus Vereinssatzung:**

die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.

##### **§2, Absatz 1 b geändert:**

die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, **Kinder-**, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.

##### **§2, Absatz 2 e aus Vereinssatzung:**

die Bildung einer Jugendfeuerwehr und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;

**§2, Absatz 2 e geändert:**

die Bildung einer **Kinder- und einer** Jugendfeuerwehr und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;

**§12, Absatz 1 a+b aus Vereinssatzung:**

Der Vereinsvorstand besteht aus,  
dem Wehrführer als Vorsitzenden;  
dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden;

**§12, Absatz 1 a+b geändert:**

Der Vereinsvorstand besteht aus,  
**dem Vereinsvorsitzenden;**  
**dem stellvertretenden Vorsitzenden;**

**§12, Absatz 1 i als Ergänzung:**

**Als Beisitzer Wehrführer und sein Stellvertreter, falls diese nicht schon andere Wahlämter im Vorstand innehaben.**

## 16/2024 OHGV-Winterwanderung mit Weitblick Rimbergturm 2024

Sonntag 28.01.2024  
Treffpunkt: Marktplatz Biedenkopf.  
Abfahrt: 12:00 Uhr  
Es werden Fahrgemeinschaften gebildet.

Startpunkt der Wanderung: Wanderparkplatz Damshäuser Höhe

Länge der Wanderung: ca. 9,5 km, keine größeren Steigungen, Höhenunterschied ca. 100 m

Es besteht die Möglichkeit, auch eine verkürzte Route zu wandern (ca. 6,5 km). Ziel ist jeweils der Rimbergturm. Dort wird eine Rast eingelegt. Nach der Rast geht es wieder zurück zum Ausgangspunkt der Wanderung.

Anschließend ist eine Einkehr im BGH-Friedensdorf geplant.

Für diejenigen, die einkehren möchten, benötigen wir eine verbindliche Anmeldung bis Freitag, 26.01.2024

Gäste sind wie immer herzlich willkommen!

Wanderführer: Heinz Walter Schmidt  
Tel.: 06461 3432 oder WhatsApp